

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von BaM, spol. s r. o.,
Sitz: Dlhá 1273/61, 900 31 Stupava, Ident.-Nr.: 44 804 024,
eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I, Abt.: Sro, Blatt Nr.: 59552/B

(im Folgenden nur „**AGB**“).

I.

Begriffserklärungen

1. **„BaM“** oder **„Auftragnehmer“** oder **„Verkäufer“** im Sinne dieser AGB, bedeutet BaM, spol. s r. o., Sitz: Dlhá 1273/61, 900 31 Stupava, Ident.-Nr.: 44 804 024, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I, Abt.: Sro, Blatt Nr.: 59552/B.
2. **„Preisliste“** im Sinne dieser AGB ist die Preisliste des Auftragnehmers für die Waren.
3. **„Preis für den Transport“** im Sinne dieser AGB ist der Betrag des Entgelts für die Lieferung der Waren an einen anderen Lieferort als den Sitz des Verkäufers.
4. **„Preis der Dienstleistung“** im Sinne dieser AGB ist der Betrag der Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistung.
5. **„Lieferschein“** im Sinne dieser AGB ist das schriftliche Dokument, mit dem beide Parteien durch ihre Unterschriften oder die Unterschriften ihrer bevollmächtigten Vertreter die Lieferung der Waren an den Auftraggeber und die Annahme der gelieferten Waren durch den Auftraggeber bestätigen.
6. **„DSGVO“** bezeichnet für die Zwecke dieser AGB die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in ihrer geänderten Fassung oder eine Nachfolgeregelung.
7. **„Internetplattform“** im Sinne dieser AGB ist die Website www.betonoveplotystupava.sk
8. Der **„Kaufpreis“** im Sinne dieser AGB ist der Kaufpreis für die Waren, die dem Käufer gemäß der Bestellung geliefert werden.
9. **„Bürgerliches Gesetzbuch“** im Sinne dieser AGB ist das Gesetz Nr. 40/1964 Slg. über das Bürgerliche Gesetzbuch in seiner geänderten Fassung oder eine gesetzliche Regelung, die dieses Gesetz ersetzt.
10. **„Handelsgesetzbuch“** im Sinne dieser AGB ist das Gesetz Nr. 513/1991 Slg. des Handelsgesetzbuchs in seiner geänderten Fassung oder einer an seine Stelle tretenden Rechtsvorschrift.
11. **„Bestellung“** im Sinne dieser AGB ist die Bestellung des Auftraggebers über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen an den Auftragnehmer.
12. **„Auftraggeber“** oder **„Käufer“** oder **„Kunde“** im Sinne dieser AGB ist die Person, die die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen beim Auftragnehmer bestellt hat.
13. Im Sinne dieser AGB bedeutet **„Übergabeprotokoll“** eine schriftliche Bestätigung der Erbringung der Dienstleistung an den Auftragnehmer und der Übergabe des materiellen Ergebnisses der Dienstleistung an den Auftragnehmer, die von bevollmächtigten Vertretern des Auftragnehmers und des Auftraggebers unterzeichnet ist.
14. **„Personenbezogene Daten“** im Sinne dieser AGB sind die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers oder seines bevollmächtigten Vertreters.
15. **„Verbraucher“** im Sinne dieser AGB ist ein Auftraggeber, der eine natürliche Person ist, die bei Abschluss und Durchführung des Vertrages nicht im Rahmen ihrer gewerblichen

oder sonstigen geschäftlichen Tätigkeit handelt.

16. **„Dienstleistung“** im Sinne dieser AGB ist die vom Auftraggeber erbrachte Dienstleistung.
17. **„Gesamtpreis“** ist die Summe aus dem Kaufpreis und dem Preis für den Transport.
18. **„Waren“** im Sinne dieser AGB sind die vom Auftraggeber gelieferten Bauprodukte oder sonstigen Waren.
19. **„BaM-Waren“** im Sinne dieser AGB sind vom Auftraggeber hergestellte Waren.
20. Unter **„Höherer Gewalt“** im Sinne dieser AGB ist ein Hindernis zu verstehen, das in diesem Vertrag ausdrücklich als höhere Gewalt oder als ein Umstand von besonderer Bedeutung erwähnt wird oder das unabhängig vom Willen der verpflichteten Partei eingetreten ist und die verpflichtete Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert, es sei denn, von der verpflichteten Partei konnte vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass sie das Hindernis oder seine Folgen abwendet oder überwindet, und sie konnte das Hindernis oder seine Folgen auch nicht zum Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung vorhersehen. Gesellschaftliche Veränderungen wirtschaftlicher, politischer, finanzieller oder monetärer Art, eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einer Partei, das Versagen oder die Weigerung einer Behörde, eine Entscheidung zu treffen, gelten jedoch niemals als höhere Gewalt. Ungünstige Witterungs- und Klimabedingungen gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn die betreffenden Witterungs- und Klimabedingungen außerhalb der normalen Witterungs- und Klimabedingungen für den in den vorangegangenen 5 Jahren ermittelten Zeitraum liegen.
21. **„Vertrag“** im Sinne dieser AGB ist der Kauf- oder Werkvertrag, der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber durch Annahme der Bestellung durch den Auftraggeber geschlossen wird.

II.

Bestellung

1. Der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer eine Bestellung, die Folgendes enthält:
 - a) Identifizierung der einzelnen Positionen der bestellten Waren,
 - b) die Menge der bestellten Waren,
 - c) den Lieferort der bestellten Waren,
 - d) Identifizierung und Umfang der bestellten Dienstleistung,
 - e) den Ort der Erbringung der Dienstleistung,
 - f) den Namen, den Vornamen und die Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters des Auftragsgebers,
 - g) das Datum der Bestellung.
2. Nach Erhalt der Bestellung bestätigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Annahme der Bestellung durch den Auftragnehmer und teilt dem Auftraggeber das voraussichtliche Datum der Lieferung der Waren, das voraussichtliche Datum der Erbringung der Dienstleistungen, den Kaufpreis, den Preis für den Transport und den Preis für die Dienstleistungen mit.
3. Wenn der Auftraggeber die 1. Vorauszahlung, die sich aus der Vorausrechnung im Sinne von Artikel III. 4. dieser AGB ergibt, nicht innerhalb der Fälligkeitsfrist bezahlt, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag zu stornieren, ohne dass er verpflichtet ist, den Auftraggeber hierüber gesondert zu informieren.
4. Neben den gesetzlichen Vertretern des Auftragnehmers und des Auftraggebers sind die Personen, die in der Bestellung als Bevollmächtigte des Auftragnehmers und des Auftraggebers benannt sind, berechtigt, im Namen des Auftragnehmers und des Auftraggebers bei der Ausführung des Auftrags bzw. des Vertrags zu handeln.

III.

Kaufpreis, Preis für den Transport und Dienstleistungen

1. Der Kaufpreis ist vom Auftragnehmer für jede Bestellung gesondert auf der Grundlage der Preisliste anzugeben.
2. Der Preis für den Transport wird vom Auftragnehmer für jede Bestellung gesondert angegeben, je nach Umfang des Transports, der für die Lieferung der Waren an den Lieferort erforderlich ist.
3. Der Preis der Dienstleistung wird vom Auftragnehmer für jeden Auftrag gesondert berechnet, je nach dem Umfang der vom Kunden bestellten Dienstleistung.
4. Sofern nicht anders zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart, zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von 50,00 % des Kaufpreises (die „1. Vorauszahlung“) auf der Grundlage der vom Auftragnehmer nach Erhalt der Bestellung ausgestellten Vorausrechnung. Sofern zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nichts anderes vereinbart wurde, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vorauszahlung in Höhe der Summe aus dem Preis für den Transport und 50,00 % des Kaufpreises („2. Vorauszahlung“) auf der Grundlage der vom Auftragnehmer vor der Lieferung der Waren an den Auftraggeber ausgestellten Vorausrechnung zu zahlen. Die Vorausrechnung ist innerhalb von 3 Tagen nach dem Ausstellungsdatum zahlbar. Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer den in der Vorausrechnung berechneten Betrag in bar oder durch Bareinzahlung auf das Bankkonto des Auftragnehmers oder durch Überweisung auf das Konto des Auftragnehmers, wobei das variable Zeichen (Verwendungszweck) die Nummer der Vorausrechnung ist.
5. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber den Gesamtpreis gleichzeitig mit der Lieferung der Waren an den Auftraggeber oder unverzüglich nach der Lieferung der Waren in Rechnung, wobei die Rechnung auch den vom Auftraggeber auf der Grundlage von Vorausrechnungen gemäß Absatz 4 dieses Artikels gezahlten Betrag enthält. Sofern zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nichts anderes vereinbart wurde, ist die Rechnung innerhalb von 7 Tagen nach dem Ausstellungsdatum zahlbar.
6. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber den Preis der Dienstleistung gleichzeitig mit der Erbringung der Dienstleistung oder unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistung in Rechnung. Sofern zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nichts anderes vereinbart wurde, ist die Rechnung innerhalb von 7 Tagen nach dem Ausstellungsdatum zahlbar.
7. Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer den Rechnungsbetrag in bar oder durch Bareinzahlung auf das Bankkonto des Auftragnehmers oder durch Überweisung auf das Konto des Auftragnehmers, wobei das variable Zeichen (Verwendungszweck) die Rechnungsnummer ist.
8. Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung des Gesamtpreises oder eines Teils davon in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,02 % des geschuldeten Betrags für jeden Verzugstag zu verlangen.

IV.

Lieferung von Waren

1. Der Auftragnehmer liefert die Waren an den Auftraggeber an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort, der wie folgt sein kann:
 - a) den Betrieb des Auftragnehmers,
 - b) ein anderer, vom Auftraggeber benannter Lieferort auf dem Gebiet der Slowakischen Republik.
2. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber das Datum der Warenlieferung spätestens einen Arbeitstag im Voraus mit, und der Auftraggeber leistet die erforderliche Hilfe, um die Waren am mitgeteilten Datum der Warenlieferung entgegenzunehmen.
3. Die Lieferung der Waren an den Auftraggeber wird durch einen vom Auftragnehmer und vom Auftraggeber oder von bevollmächtigten Vertretern des Auftragnehmers und des

Auftraggebers unterzeichneten Lieferschein bestätigt. Der Lieferschein gilt auch dann als vom Auftragnehmer und/oder vom Auftraggeber unterzeichnet, wenn der Auftragnehmer und/oder der Auftraggeber und/oder sein Bevollmächtigter die Unterzeichnung des Lieferscheins ohne Grund oder ohne Rechtfertigung verweigert.

4. Unterlässt der Auftraggeber die für die Lieferung der Waren an den Auftraggeber erforderliche Mitwirkung des Auftragnehmers oder verweigert er die Annahme der Waren oder vereitelt er die Lieferung der Waren, so gerät der Auftragnehmer nicht in Verzug mit seiner Verpflichtung, die Waren an den Auftraggeber zu liefern, und die Waren gelten für die Zwecke der Bestimmungen dieses Vertrages, die die Haftung für Mängel an den Waren sowie den Übergang der Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Waren regeln, als an den Auftraggeber geliefert.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die in einem Auftrag bestellten Waren auch in Teilen zu liefern.
6. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, die Ware durch einen Dritten an den Auftraggeber zu liefern.

V.

Erbringung der Dienstleistung

1. Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung für den Auftraggeber an dem vom Auftraggeber benannten Ort der Dienstleistungserbringung auf dem Gebiet der Slowakischen Republik.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Datum des Beginns der Leistungserbringung und die voraussichtliche Dauer der Leistungserbringung spätestens 1 Werktag im Voraus mitzuteilen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, am mitgeteilten Datum der Leistungserbringung die erforderliche Mitwirkung bei der Leistungserbringung zu leisten.
3. Die Erbringung der Dienstleistung an den Auftraggeber und die Übergabe des materiellen Ergebnisses der Dienstleistung an den Auftraggeber werden durch ein Übergabeprotokoll bestätigt, das vom Auftragnehmer und vom Auftraggeber bzw. von den bevollmächtigten Vertretern des Auftragnehmers und des Auftraggebers zu unterzeichnen ist. Das Übergabeprotokoll gilt auch dann als vom Auftragnehmer und/oder vom Auftraggeber unterzeichnet, wenn der Auftragnehmer und/oder der Auftraggeber und/oder sein Bevollmächtigter die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls ohne Grund oder ohne Rechtfertigung verweigert.
4. Unterlässt es der Auftraggeber, dem Auftragnehmer die für die Übergabe des materiellen Ergebnisses der erbrachten Dienstleistung an den Auftraggeber erforderliche Mitwirkung zu gewähren, oder verweigert er die Annahme des materiellen Ergebnisses der erbrachten Dienstleistung oder vereitelt er die Annahme des materiellen Ergebnisses der erbrachten Dienstleistung, gerät der Auftragnehmer mit seiner Verpflichtung zur Erbringung der Dienstleistung an den Auftraggeber nicht in Verzug, und die Dienstleistung gilt für die Zwecke der Bestimmungen dieses Vertrags über die Haftung für Mängel an der Dienstleistung als an den Auftraggeber erbracht, und das materielle Ergebnis der erbrachten Dienstleistung gilt als an den Auftraggeber übergeben.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die Dienstleistung zu erbringen oder das konkrete Ergebnis der erbrachten Dienstleistung auch durch einen Dritten zu übergeben.

VI.

Schadenersatz und Vertragsstrafen

1. Haftet eine Vertragspartei für einen Schaden, der der anderen Vertragspartei entstanden ist, so ist sie verpflichtet, der anderen Vertragspartei den entstandenen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen.

2. Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung des Gesamtpreises oder eines Teils davon in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des geschuldeten Betrags für jeden Verzugstag zu zahlen, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf Schadensersatz, auch wenn dieser den Betrag der Vertragsstrafe übersteigt.

VII.

Haftung für Mängel

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die bestellten Waren in der erforderlichen Menge und in der vereinbarten Qualität zu liefern. Die an den Auftraggeber gelieferten Waren müssen den Anforderungen der einschlägigen allgemein verbindlichen technischen Normen und der einschlägigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften entsprechen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass die Waren während der Gewährleistungsfrist die in Abschnitt 1. dieses Artikels genannten Anforderungen erfüllen werden.
3. Wenn die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gelieferten Waren nicht den in Abschnitt 1. dieses Artikels genannten Anforderungen entsprechen, sind die an den Auftraggeber gelieferten Waren mangelhaft.
4. Der Auftragnehmer haftet für die Mängel an den Waren, die die Waren zu dem Zeitpunkt aufwiesen, als die Gefahr eines Schadens an den Waren auf den Auftraggeber übergang. Bei gebrauchten Waren haftet der Auftragnehmer nicht für Mängel, die durch den Gebrauch oder die Abnutzung der Waren entstanden sind. Im Falle von Waren, die dem Auftraggeber zu einem niedrigeren Preis geliefert werden, haftet der Lieferant nicht für Mängel an den Waren, für die der niedrigere Preis der Waren vereinbart wurde.
5. Der Auftragnehmer haftet für alle Mängel an den Waren, die nach der Lieferung der Waren an den Auftraggeber während der Gewährleistungsfrist auftreten.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren nach der Lieferung zu prüfen und etwaige Mängel an den Waren unverzüglich beim Auftragnehmer zu rügen. Andernfalls entfällt die Haftung des Auftragnehmers für Mängel an den Waren, die bei der Lieferung der Waren an den Auftraggeber offensichtlich sind oder bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt bei der Lieferung der Waren an den Auftraggeber festgestellt werden können.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mangel der Ware unverzüglich nach seiner Entdeckung, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, beim Auftragnehmer geltend zu machen. Andernfalls erlischt die Haftung des Auftragnehmers für alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel an den Waren.
8. Die Gewährleistungsfrist für die Waren beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung der Waren an den Auftraggeber. Die Gewährleistungsfrist für die BaM-Waren beträgt 36 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung der Waren an den Auftraggeber. Bei gebrauchten Waren beträgt die Gewährleistungsfrist für die Waren 12 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung der Waren an den Auftraggeber.
9. Nimmt der Auftraggeber die Ware nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig ab oder verweigert er die Annahme der Ware oder wird die Lieferung der Ware an den Auftraggeber dadurch vereitelt, dass der Auftraggeber die erforderliche Mitwirkung unterlässt, beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Datum, an dem die Ware an den Auftraggeber hätte geliefert werden müssen.
10. Der Zeitraum vom Zeitpunkt des Auftretens des Mangels an den Waren bis zum Abschluss der Reparatur der Waren wird nicht in die Gewährleistungsfrist einbezogen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Bestätigung über das Datum aus, an dem der Auftraggeber den Mangel der Ware beim Auftragnehmer gerügt hat, sowie über die Reparatur der Ware und über die Dauer der Reparatur.
11. Wird eine Reklamation durch den Auftragnehmer durch Austausch der Ware erledigt, so

beginnt die neue Gewährleistungsfrist mit dem Erhalt der neuen Ware, wobei die Bestimmung des Abschnitts 9 dieses Artikels sinngemäß anzuwenden ist. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten sinngemäß, wenn nur ein Teil der Waren ersetzt wird.

12. Etwaige Farbunterschiede zwischen den einzelnen an den Kunden gelieferten Waren gelten nicht als Mangel der Waren, wenn der betreffende Farbunterschied normal und eine Folge des technologischen Verfahrens zur Herstellung der Waren ist.
13. Optische Mängel der Ware, die für die Art der Ware oder das Erscheinungsbild der Art der Ware üblich oder typisch sind (insbesondere gebrochene oder abgesplitterte Kanten und Ecken, Falten oder Risse der Ware mit rustikalem oder natürlichem Aussehen), gelten nicht als Mängel der Ware.
14. Als Mangel der Ware gilt nicht das Auftreten von so genannten Ausblühungen an der Ware oder das ungleichmäßige Austrocknen der benetzten Ware (z.B. nach Einwirkung von atmosphärischem Niederschlag oder Oberflächen- oder Grundwasser auf die Ware), es sei denn, es handelt sich um für die Art der Ware übliche Fälle.
15. Beschädigungen der Waren, die während des Transports der Waren zu dem vom Auftraggeber benannten Lieferort, der nicht die Niederlassung des Auftragnehmers ist, auftreten, gelten nicht als Mangel der Waren, wenn der Umfang der beschädigten Waren 3,00 % der Gesamtmenge der an den Auftraggeber gelieferten Waren nicht überschreitet.
16. Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel an den Waren, die während des Transports der Waren zu einem vom Auftraggeber benannten Lieferort, der nicht die Niederlassung des Auftragnehmers ist, entstanden sind, wenn die Bereitstellung des Transports der Waren zum Lieferort nicht Teil der Lieferung der Waren an den Auftraggeber durch den Auftragnehmer ist und der Auftraggeber selbst oder durch eine von ihm benannte Person für den Transport der Waren zum Lieferort sorgt.
17. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die folgenden Mängel an den Waren, die nach der Lieferung an den Auftraggeber auftreten:
 - a) Mängel an den Waren, die dem Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig mitgeteilt wurden,
 - b) Mängel an den Waren, die auf eine unsachgemäße Lagerung der Waren zurückzuführen sind,
 - c) Mängel, die auf unsachgemäße Behandlung der Waren zurückzuführen sind,
 - d) Mängel, die auf eine unsachgemäße Verwendung (Installation, Verarbeitung oder sonstige Nutzung) der Waren oder eine Verwendung (Installation, Verarbeitung oder sonstige Nutzung) der Waren für andere als die vom Hersteller der Waren vorgesehenen Zwecke zurückzuführen sind,
 - e) Mängel an den Waren, die auf unsachgemäße technische Verfahren bei der Anwendung (Installation, Verarbeitung oder sonstige Nutzung) der Waren zurückzuführen sind,
 - f) Mängel an den Waren, die auf die Nichteinhaltung oder den Verstoß gegen die einschlägigen Anweisungen oder Empfehlungen des Herstellers der Waren oder die einschlägigen allgemein verbindlichen technischen Normen oder die einschlägigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften zurückzuführen sind,
 - g) Mängel an den Waren, die durch mechanische Beschädigung der Waren verursacht wurden,
 - h) Mängel an den Waren, die durch Verunreinigungen der Waren verursacht wurden,
 - i) Mängel, die durch Änderungen oder Reparaturen an den Waren verursacht wurden.
18. Im Falle von Waren, die von einem Dritten hergestellt wurden, unterliegen etwaige Mängel an den Waren und die damit verbundenen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers in vollem Umfang den geltenden Gewährleistungs- und Reklamationsbedingungen des Herstellers der Waren.

19. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die bestellte Dienstleistung in der geforderten Menge und in der vereinbarten Qualität zu erbringen. Bei der Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber sind die Anforderungen der einschlägigen allgemein verbindlichen technischen Normen und der einschlägigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften zu erfüllen.
20. Wenn die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erbrachte Dienstleistung nicht den in Abschnitt 19 dieses Artikels genannten Anforderungen entspricht, ist die für den Auftraggeber erbrachte Dienstleistung mangelhaft.
21. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mangel der Leistungen unverzüglich nach seiner Entdeckung, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, beim Auftragnehmer geltend zu machen. Andernfalls erlischt die Haftung des Auftragnehmers für alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel an den Leistungen.
22. Die Gewährleistungsfrist für die Dienstleistung beträgt 36 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung des materiellen Ergebnisses der Dienstleistung an den Auftraggeber.
23. Nimmt der Auftraggeber das materielle Ergebnis der erbrachten Dienstleistung nicht ab oder verweigert er die Abnahme des materiellen Ergebnisses der erbrachten Dienstleistung oder wird die Lieferung des materiellen Ergebnisses der erbrachten Dienstleistung an den Auftraggeber dadurch verhindert, dass der Auftraggeber nicht die erforderliche Mitwirkung erbringt, beginnt die Gewährleistungsfrist an dem Tag, an dem das materielle Ergebnis der erbrachten Dienstleistung an den Auftraggeber hätte geliefert werden müssen.
24. Der Zeitraum von der Geltendmachung eines Mangels an der Leistung bis zum Abschluss der Mängelbeseitigung wird nicht in die Gewährleistungsfrist einbezogen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Bestätigung über das Datum aus, an dem der Auftraggeber den Mangel der Leistung beim Auftragnehmer geltend gemacht hat, sowie über die Durchführung der Mängelbeseitigung und die Dauer des Mangels.
25. Die Gewährleistung gilt nicht für die folgenden Mängel der Dienstleistung, die nach der Lieferung des materiellen Ergebnisses der Dienstleistung an den Auftraggeber auftreten:
 - a) Mängel an den Leistungen, die dem Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig mitgeteilt wurden,
 - b) Mängel am materiellen Ergebnis der erbrachten Dienstleistung, die sich aus der Nichteinhaltung oder Verletzung der einschlägigen Anweisungen oder Empfehlungen für die Wartung und Nutzung des materiellen Ergebnisses der erbrachten Dienstleistung (einschließlich der Anweisungen und Empfehlungen der Hersteller von Materialien und anderen Gütern, die bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet werden) und/oder der einschlägigen allgemein geltenden technischen Normen oder der einschlägigen allgemein geltenden Gesetze ergeben,
 - c) Mängel, die sich aus der Änderung oder Reparatur des materiellen Ergebnisses der erbrachten Dienstleistung ergeben.
26. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel an den Waren oder Dienstleistungen gegenüber dem Auftragnehmer persönlich in einer der Niederlassungen des Auftragnehmers oder schriftlich zu rügen, indem er eine Mängelrüge einreicht. Im Falle einer persönlichen Mängelrüge des Auftraggebers bestätigt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Mängelrüge durch handschriftliche Unterschrift und der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Bestätigung der Mängelrüge aus. Im Falle einer schriftlichen Mängelrüge muss die Beschwerde des Auftraggebers die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Identifikationsdaten des Auftraggebers,
 - b) Angabe der Waren oder Dienstleistungen, auf die sich die Mängelrüge bezieht,
 - c) die Identifizierung des Auftrags, auf dessen Grundlage die Waren an den Auftraggeber geliefert oder die Dienstleistung erbracht worden ist,
 - d) Angaben zu Datum und Ort der Lieferung der Waren oder der Erbringung der

- Dienstleistungen an den Auftraggeber,
- e) Beschreibung von Art und Umfang der Mängel an den Waren oder Dienstleistungen.
- f) Datum und Ort der Reklamation,
- g) handschriftliche Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer bei der Geltendmachung einer Mängelrüge die beanstandeten Waren oder Teile davon vorzulegen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer gleichzeitig die Dokumente über den Kauf und die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung an den Auftraggeber (Rechnung, Kassenbeleg, Lieferschein usw.) vorzulegen, mit denen der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Kauf und die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung an den Auftraggeber nachweist. Falls die Waren oder ein Teil davon oder die Dokumente über den Kauf und die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen durch den Auftraggeber nicht vorgelegt werden, gilt die Mängelrüge des Auftraggebers als nicht beim Auftragnehmer eingereicht, bis die Waren oder ein Teil davon und die vorgenannten Dokumente dem Auftragnehmer vorgelegt worden sind.

27. Der Auftragnehmer bearbeitet die Mängelrüge des Auftraggebers unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mängelrüge des Auftraggebers. Diese Frist verlängert sich um die Zeit, in der der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht die für die Erledigung der Mängelrüge des Auftraggebers erforderliche Mitwirkung gewährt hat.
28. Der Auftragnehmer erstellt einen Reklamationsbericht über die Bearbeitung der Mängelrüge des Auftraggebers, der neben den in der Mängelrüge genannten Daten auch Angaben über die Art und Weise und das Datum der Bearbeitung der Mängelrüge enthalten muss.
29. Erachtet der Auftragnehmer die Mängelrüge des Auftraggebers je nach Art des Mangels an den Waren oder Dienstleistungen als berechtigt, so hat er die Mängelrüge gemäß den folgenden Abschnitten des vorliegenden Artikels zu behandeln.
30. Liegt ein Mangel an den Waren vor, der behoben werden kann, so hat der Auftragnehmer den Mangel an den Waren unentgeltlich, rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beheben. Im Falle eines behebbaren Mangels hat der Auftraggeber jedoch das Recht, vom Auftragnehmer zu verlangen, dass er die Waren oder einen Teil davon ersetzt, anstatt den Mangel an den Waren zu beheben, es sei denn, dem Auftragnehmer entstehen im Verhältnis zum Preis der Waren oder zur Schwere des Mangels unverhältnismäßig hohe Kosten. Der Auftragnehmer kann die mangelhafte Ware stets durch eine mangelfreie Ware ersetzen, anstatt den Mangel an der Ware zu beheben, sofern dies für den Auftraggeber keine schwerwiegenden Unannehmlichkeiten mit sich bringt.
31. Liegt ein Mangel an der Ware vor, der nicht behoben werden kann und der verhindert, dass die Ware ordnungsgemäß als mangelfreie Ware genutzt werden kann, hat der Auftraggeber das Recht, die Ware ersetzen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die gleichen Rechte stehen dem Auftraggeber auch dann zu, wenn der Mangel an der Ware behebbar ist, der Auftraggeber die Ware aber wegen des Wiederauftretens des Mangels nach der Reparatur oder wegen einer größeren Anzahl von Mängeln nicht ordnungsgemäß nutzen kann. Im Falle eines sonstigen unbehebaren Mangels der Ware hat der Auftraggeber Anspruch auf einen angemessenen Preisnachlass auf den Kaufpreis.
32. Im Falle eines Mangels an der Ware, die dem Auftraggeber zu einem niedrigeren Preis geliefert wurde und für den der Auftragnehmer verantwortlich ist, hat der Auftraggeber das Recht auf einen angemessenen Nachlass auf den Kaufpreis anstelle des Rechts auf Ersatz der Ware.
33. Im Falle eines Mangels an den Waren, die dem Auftraggeber als Gebrauchtware geliefert wurde, hat der Auftraggeber anstelle des Anspruchs auf Ersatz der Waren Anspruch auf einen angemessenen Nachlass auf den Kaufpreis.

34. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber spätestens nach Ablauf der Frist für die Erledigung der Mängelrüge eine schriftliche Bestätigung über die Art und Weise der Erledigung der Mängelrüge aus und händigt sie dem Auftraggeber persönlich oder durch einen Dritten aus.
35. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftraggeber im Rahmen der Mängelrüge vorgelegte Ware unverzüglich vom Auftragnehmer zurückzunehmen oder die ausgetauschte Ware, die vom Auftraggeber im Rahmen der Mängelrüge vorgelegt wurde, nach Erhalt der Mitteilung über die Art und Weise der Erledigung seiner Mängelrüge vom Auftragnehmer zurückzunehmen. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber ein Entgelt für die Lagerung der Ware zu verlangen, das sich aus dem Flächenbedarf des Produkts, der für eine ordnungsgemäße Lagerung der Ware erforderlich ist, und dem Einheitspreis von EUR 3,00 exkl. MwSt./1 m² bemisst, zu dem die Mehrwertsteuer nach den einschlägigen allgemein verbindlichen gesetzlichen Vorschriften hinzukommt.
36. Liegt ein Mangel der Dienstleistung vor, der behoben werden kann, ist der Auftraggeber berechtigt, die unentgeltliche Beseitigung des Mangels zu verlangen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Beseitigung des Mangels verpflichtet.
37. Liegt ein Mangel der Leistung vor, der nicht behoben werden kann und der verhindert, dass das greifbare Ergebnis der Leistung ordnungsgemäß als einwandfreier Gegenstand genutzt werden kann, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht dem Auftraggeber bei behebbaren Mängeln zu, wenn das materielle Ergebnis der erbrachten Leistung wegen des Wiederauftretens des Mangels nach der Reparatur oder wegen einer größeren Anzahl von Mängeln nicht ordnungsgemäß genutzt werden kann. Handelt es sich um einen unbehebaren Mangel, der jedoch die ordnungsgemäße Nutzung des greifbaren Ergebnisses der erbrachten Dienstleistung nicht verhindert, hat der Auftraggeber Anspruch auf einen angemessenen Nachlass auf den Dienstleistungspreis.
38. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers und des Auftraggebers in Bezug auf die Anwendung und Behandlung von Mängeln an den Waren oder Dienstleistungen im Reklamationsverfahren des Auftragnehmers näher zu regeln, das auf der Internetplattform und in den Betrieben des Auftragnehmers veröffentlicht wird.

VIII.

Erwerb des Eigentums an den Waren und Übergang der Gefahr von Schäden an den Waren

1. Das Risiko der Beschädigung der an den Auftraggeber gelieferten Waren geht mit der Lieferung der Waren an den Auftraggeber auf diesen über.
2. Befindet sich der Auftraggeber mit der Annahme der Waren in Verzug, so geht die Gefahr eines Schadens an den Waren, mit denen der Auftraggeber in Verzug ist, zum Zeitpunkt des Beginns des Annahmeverzugs des Auftraggebers auf den Auftraggeber über.
3. Das Eigentum an den gelieferten Waren erwirbt der Auftraggeber mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises für die gelieferten Waren.

IX.

Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten zum Zwecke der Erfüllung der Bestellung oder des Vertrages und zum Zwecke der Zusendung von Marketing- oder anderen Werbeinformationen an die Auftraggeber zu verarbeiten, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden.
2. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer durch die Erteilung eines Auftrags die

Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Abschnitt 1. dieses Artikels, wenn eine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO zu verarbeiten und die entsprechenden Verpflichtungen und Zusagen einzuhalten.
4. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, personenbezogene Daten durch einen Dritten als Vermittler zu verarbeiten (insbesondere ein Unternehmen, das persönlich oder finanziell mit dem Auftragnehmer verbunden ist oder zur gleichen Unternehmensgruppe wie der Auftragnehmer gehört oder den Status einer beherrschenden oder kontrollierten Person in Bezug auf den Auftragnehmer hat), der die gleichen Aufgaben und Pflichten wie der Auftragnehmer hat, so dass die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Gewährleistung ihrer Sicherheit den Anforderungen der DSGVO entsprechen.

X.

Zustellung von Schriftstücken

1. Ist eine Zustellung an die andere Vertragspartei erforderlich, so erfolgt die Zustellung persönlich oder durch eine andere Stelle unter der Anschrift, die in diesem Vertrag neben der Bezeichnung der anderen Vertragspartei angegeben ist, es sei denn, die betroffene Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei schriftlich eine Änderung der Zustellungsanschrift mit. Die Zustellung des Schriftstücks erfolgt an dem Tag, an dem es bei der für den Vertragspartner zum Empfang von Einschreiben befugten Stelle eingeht. Das Schriftstück gilt auch dann als zugestellt, wenn ein Zustellungshindernis seitens des Empfängers bei der zustellungspflichtigen Stelle vorliegt. Das Schriftstück gilt auch dann als zugestellt, wenn der Empfänger seine Annahme verweigert. Wird die Sendung mit dem Vermerk „Empfänger unbekannt“ oder einem Vermerk ähnlicher Bedeutung unzustellbar an den Absender zurückgesandt, so gilt das Schriftstück als an dem Tag zugestellt, an dem die Sendung an den Absender zurückgesandt wird.
2. Im Falle der Notwendigkeit einer sofortigen Zustellung eines Schriftstücks ist es möglich, das Schriftstück in elektronischer Form per E-Mail an die in der Bestellung bzw. im Vertrag angegebenen E-Mail-Adressen der bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers und des Auftraggebers zuzustellen; in diesem Fall gilt das Schriftstück als zugestellt, sobald die andere Partei die Zustellung bestätigt hat oder eine automatische Benachrichtigung über die Zustellung der E-Mail-Nachricht erfolgt ist; die vorgenannte Methode darf jedoch nicht für die Zustellung von Schriftstücken verwendet werden, die die Wirksamkeit des vorliegenden Vertrags betreffen.

XI.

Schlussbestimmungen

1. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und anderen einschlägigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber als Verbraucher richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderen einschlägigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer, die aus welchem Grund auch immer entstehen, einseitig mit Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zu verrechnen.
3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Rechte, Pflichten oder Ansprüche, die sich aus dem Vertrag ergeben, ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an einen

- Dritten abzutreten oder zu übertragen.
4. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer nicht verpflichtet ist, eine neue Bestellung anzunehmen, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung einer Geldverpflichtung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, die sich aus dem Vertrag oder aus einem ihrer anderen Vertragsverhältnisse oder anderweitig (auch teilweise) ergibt, in Verzug gerät, bis alle ausstehenden Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Auftraggeber, die sich aus dem Vertrag oder einem anderen Vertragsverhältnis zwischen ihnen ergeben oder die aus einem anderen Rechtsgrund entstanden sind, vollständig beglichen (bezahlt) sind.
 5. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass für den Fall, dass der Auftraggeber mehrere Geldverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer hat und die erbrachte Gegenleistung nicht ausreicht, um alle Geldverpflichtungen des Auftraggebers zu erfüllen, die erbrachte Gegenleistung auf die Zahlung der Geldverpflichtung angerechnet wird, deren Erfüllung nicht oder am wenigsten gesichert ist, andernfalls auf die zuerst fällige Forderung, wobei die Gegenleistung immer zuerst auf die Hauptsache und dann auf die Hauptsache angerechnet wird. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber oder eine andere Person bei der Erbringung der Leistung die Geldverpflichtung angibt, die durch die Leistung erfüllt wird.
 6. Mit dem Abschluss des Vertrages erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Zustimmung zur Bereitstellung und/oder Zusendung von Werbe- und Marketinginformationen an den Auftraggeber. Zum Zwecke der Vertragserfüllung oder der Zusendung von Marketing- oder anderen Werbeinformationen erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit dem Abschluss des Vertrages die Zustimmung zur Weitergabe seiner Identifikations- und Kontaktdaten an einen Dritten.
 7. Die Bestimmungen des Vertrages haben Vorrang vor den Bestimmungen der vorliegenden AGB, und im Falle eines Unterschieds zwischen den Bestimmungen des Vertrages und den vorliegenden AGB haben die Bestimmungen des Vertrages Vorrang.
 8. Der Auftragnehmer hat das Recht, diese AGB zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben oder zu ersetzen (nachfolgend „AGB-Änderung“ genannt), und zwar aufgrund einer Änderung der Gesetzgebung, einer Änderung der Marktlage, einer Änderung der Geschäftspolitik oder nach eigenem Ermessen. Der Auftragnehmer wird die AGB-Änderung spätestens 14 Tage vor Inkrafttreten der AGB-Änderung unter Angabe ihrer Gültigkeit und Wirksamkeit auf der Internetplattform veröffentlichen. Eine Änderung der AGB ist kein Umstand, der den Abschluss eines schriftlichen Nachtrags zum Vertrag erfordern würde.
 9. Sollte eine Bestimmung der Vertragsunterlagen ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder von einer zuständigen Behörde für ungültig oder undurchsetzbar erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Vertragsunterlagen in vollem Umfang in Kraft, es sei denn, die Art dieser Bestimmungen oder ihr Inhalt oder die Umstände, unter denen sie vereinbart wurden, zeigen, dass sie nicht von den übrigen Vertragsunterlagen abgetrennt werden können, und die Parteien verpflichten sich, diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Inhalt und dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung der Vertragsunterlagen am besten entspricht.
 10. Diese AGB treten am 16.03.2020 in Kraft und werden wirksam.